

Durchführungsbestimmungen Saison 2018/2019 im

HVSH

Spielbetrieb der Schleswig-Holstein- und Landesligen

Inhaltsverzeichnis

Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Schleswig-Holstein Ligen und Landesligen im HVSH Saison 2018/2019 – Teil 1

Ziffer 1	Anzuwendende Bestimmungen	2
Ziffer 2	Pflichtspiele	2
Ziffer 3	Spielklassen Senioren	3-5
Ziffer 4	Spielklassen Jugend	5-6
Ziffer 5	Spielberechtigung	7

Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Schleswig-Holstein Ligen und Landesligen im HVSH Saison 2018/2019 - Teil 2

Ziffer 6	Spielregeln	8
Ziffer 7	Allgemeine Bestimmungen	8
Ziffer 8	Spielleitende Stellen	9
Ziffer 9	Spielabsetzungen und Spielverlegungen	9
Ziffer 10	Spielbeginn	9-10
Ziffer 11	Technische Besprechung	10
Ziffer 12	Zeitnahme	11
Ziffer 13	Zeitnehmer und Sekretär	11
Ziffer 14	Spielbericht	11-12
Ziffer 15	Spielausweise	12-13
Ziffer 16	Spielkleidung und Haftmittel	13-14
Ziffer 17	Traineranstellung	14
Ziffer 18	Schiedsrichter	14-16
Ziffer 19	Schiedsrichterkosten	16-17
Ziffer 20	Kosten Schiedsrichterbeobachter	17
Ziffer 21	Kostenteilung	17
Ziffer 22	Pokalspiele	17-18
Ziffer 23	Rahmen der Spiele	18
Ziffer 24	Presse	18
Ziffer 25	Ahndung von Verstößen	19
Ziffer 26	Gebühren	19
Ziffer 27	Rechtsmittel	19-20
Ziffer 28	Salvatorische Klausel	20

Hinweis: Aus redaktionellen Gründen ist bei den Personen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind sonst weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler. Soweit im Text der „Verein“ erwähnt wird, ist hiermit auch die „Spielgemeinschaft“ berücksichtigt.

Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Schleswig-Holstein Ligen und Landesligen im HVSH Saison 2018/19 – Teil 1

1. Anzuwendende Bestimmungen:

Für die Durchführung des Spielbetriebes gelten die regelnden Bestimmungen des

- a) Deutschen Handballbundes e.V.
- b) Handballverbandes Schleswig-Holstein e.V.

Gemeinsame Bestimmungen Jugend- und Erwachsenenspielbetrieb

Für die „Entscheidungen bei Punktgleichheit“ gilt in Abweichung von § 43 SPO/DHB nachstehende Regelung:

Nach Abschluss der Meisterschaftsspiele entscheidet gemäß § 43 SPO/DHB über die für Meisterschaft, Aufstieg oder Abstieg maßgeblichen Tabellenplätze bei Punktgleichheit die Ergebnisse der von den betreffenden Mannschaften während der Spielsaison gegeneinander ausgetragenen Spiele. Die Wertung der gegeneinander ausgetragenen Spiele erfolgt

- a) nach Punkten
- b) bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz, es sei denn, dass § 43 Abs. 2 der SPO/DHB anzuwenden ist.
- c) Entscheidungsspiele sind gemäß § 43 Abs. 2 SPO/DHB auch dann durchzuführen, wenn bei Punktgleichheit Spiele zwischen den betreffenden Mannschaften ohne Torverhältnis gewertet wurden. Ist hierbei jedoch eines der Spiele für eine Mannschaft als verloren gewertet worden, weil sie nicht angetreten ist, so gilt sie als nachrangig platziert.
- d) bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz wird abweichend von § 44 SPO/DHB nur ein Entscheidungsspiel in neutraler Halle ausgetragen.

Die Paarungen für Entscheidungsspiele bei drei Mannschaften werden an neutralem Ort in Turnierform ausgetragen. Die Spielzeit beträgt dort 2 x 20 Minuten. Die Reihenfolge der Spielpaarungen wird ausgelost, wobei bei drei Mannschaften der Verlierer des ersten Spieles das zweite Spiel und der Gewinner das dritte Spiel bestreitet.

2. Pflichtspiele:

Meisterschafts- und Pokalspiele haben Vorrang vor Freundschaftsspielen.

Über Ab- und Neuansetzung oder Verlegung eines Spiels entscheidet die Spielleitende Stelle. Ausführung und Erfordernisse werden unter Ziffer 9 dieser Durchführungsbestimmungen geregelt. Bei erforderlichem Abstellen von Spielern im Jugendbereich kommen Spielabsetzungen oder -verlegungen nur in den Altersklassen in Betracht, denen die Spieler altersmäßig angehören (siehe im Übrigen auch Ziffer 9 dieser Durchführungsbestimmungen sowie HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 82 Abs. 6 SPO/DHB).

3. Spielklassen Senioren:

3.1 Schleswig-Holstein Liga Männer und Frauen

3.1.1 In der Hallenserie 2018/2019 besteht die Schleswig-Holstein Liga der Männer aus 15 und die Schleswig-Holstein-Liga der Frauen aus 14 Mannschaften. Die Tabellenersten sind Landesmeister und steigen in die Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein auf. Sind weitere Plätze in der Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein frei, können gegebenenfalls Entscheidungsspiele gemäß § 44 SPO/DHB zwischen den Tabellenzweiten der Schleswig-Holstein Liga und der Hamburg Liga durchgeführt werden. Es steigt somit auf jeden Fall je eine Mannschaft der Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein auf. Maximal steigen insgesamt vier Mannschaften beider Landesverbände aufsteigen.

Sollte eine Mannschaft auf ihr Aufstiegsrecht verzichten, geht dieses an die nächstplatzierte Mannschaft über. Es endet mit dem 3. Tabellenplatz.

3.1.2 In der Schleswig-Holstein Liga der Männer gibt es vier, in der Schleswig-Holstein-Liga der Frauen drei Regelabsteiger. Sind Mannschaften aufgrund eines Abstieges aus der Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein aufzunehmen, müssen ggf. außer den Regelabsteigern entsprechend weitere Mannschaften die Spielklasse verlassen (gleitende Skala), bis die Staffelgröße 14 Mannschaften zur Serie 2019/2020 erreicht ist. Die Schleswig-Holstein Liga der Männer wird für die Spielserie 2019/2020 auf 14 Mannschaften reduziert.

3.1.3 Die Meister der Landesligen steigen in die Schleswig-Holstein Ligen auf. Der dritte Aufstiegsplatz wird zwischen den beiden zweitplatzierten Mannschaften ausgespielt. Verzichtet ein Meister auf den Aufstieg, oder verzichtet ein Vizemeister auf die Teilnahme an der Aufstiegsrelegation, werden weitere Aufstiegsplätze ggf. durch die Tabellendritten ermittelt. Ein Aufstieg weiterer Mannschaften nach den Drittplatzierten ist nicht möglich. Ggf. verbleiben Regelabsteiger in der Schleswig-Holstein Liga. Ein Aufstieg der Tabellendritten kann allerdings nur in Frage kommen, sofern neben dem Regelabsteiger der Schleswig-Holstein-Liga keine weiteren Mannschaften aus dieser absteigen müssten. Zwangsabsteiger aus der Schleswig-Holstein-Liga würden gegenüber den Tabellendritten der Landesliga vorrangig in der Schleswig-Holstein-Liga verbleiben. Bei notwendigen Entscheidungsspielen um den Aufstieg zwischen zwei Mannschaften findet entgegen § 44 Abs. 1 SPO/DHB nur ein Entscheidungsspiel an neutralem Ort statt.

3.1.4 Im Falle des Abstieges einer Mannschaft aus der Schleswig-Holstein Liga, kommt ein Aufstieg in dieselbe Spielklasse für eine untere Mannschaft desselben Vereins, auch wenn diese die Berechtigung hierfür erworben hat, nicht in Betracht. Es darf nur eine Mannschaft eines Vereins in der jeweiligen Klasse spielen.

3.1.5 Wird eine gemeldete Mannschaft nach Veröffentlichung des Spielplans zurückgezogen, oder scheidet sie während der laufenden Spielserie aus anderen Gründen aus, gilt sie als erster Regelabsteiger und ist berechtigt, in der nächsten Meisterschaftsserie am Spielbetrieb der Landesligen teilzunehmen.

3.1.6 Die Absteiger der Schleswig-Holstein Liga Männer und Frauen erhalten in der Serie 2019/2020 das Startrecht in der aus zwei Staffeln bestehenden Landesliga. Sowohl bei den Männern als auch den Frauen erfolgt die Zuordnung der Mannschaften in die Landesligen nach regionalen Gesichtspunkten.

- 3.1.7 Möchte ein Verein oder eine Spielgemeinschaft aus einem anderen Landesverband in den HVSH wechseln, trifft die Spielkommission eine Entscheidung über die Einordnung der Mannschaften in die Spielklassen des HVSH. Ist die maximale Zahl der berechtigten Mannschaften in der betreffenden Spielklasse erreicht, wird durch Beschluss der Spielkommission die betreffende Spielklasse für eine Saison um eine Mannschaft erhöht.

3.2 Landesligen der Männer und Frauen

- 3.2.1 Die beiden Staffeln bestehen aus jeweils 14 Mannschaften. Die Staffeln werden als Landesliga Nord und Süd bezeichnet. Die Zuordnung der Mannschaften in die einzelnen Staffeln erfolgt auf Beschluss der Spielkommission nach verschiedenen Gesichtspunkten (regional, infrastrukturell, etc.).
- 3.2.2 Aus den Landesligen steigen die jeweiligen Landesligameister in die Schleswig-Holstein Liga auf. Der dritte Aufstiegsplatz wird zwischen den beiden zweitplatzierten Mannschaften ausgespielt. Verzichtet ein Meister auf den Aufstieg, oder verzichtet ein Vizemeister auf die Teilnahme an der Aufstiegsrelegation, werden weitere Aufstiegsplätze ggf. durch die Tabellendritten ausgespielt. Ein Aufstieg der Tabellendritten ist nur dann möglich, sofern neben dem/den Regelabsteiger(n) der Schleswig-Holstein Ligen keine weiteren Mannschaften aus diesen absteigen müssten. Mögliche Zwangsabsteiger aus der Schleswig-Holstein Liga verbleiben gegenüber den Tabellendritten der Landesligen vorrangig in der Schleswig-Holstein Liga. Bei notwendigen Entscheidungsspielen um den Aufstieg zwischen zwei Mannschaften findet entgegen § 44 Abs. 1 SPO/DHB nur ein Entscheidungsspiel an neutralem Ort statt.
- 3.2.3 Aus den Landesligen der Männer und Frauen gibt es jeweils drei Regelabsteiger. Sind Mannschaften aufgrund eines Abstiegs aus der Schleswig-Holstein-Liga aufzunehmen, müssen ggf. außer den Regelabsteigern entsprechend weitere Mannschaften die Spielklasse verlassen (gleitende Skala), bis die Staffelgröße von 14 Mannschaften erreicht ist. Ggf. finden Entscheidungsspiele um den Klassenerhalt statt. Bei notwendigen Entscheidungsspielen um den Abstieg zwischen zwei Mannschaften, findet entgegen § 44 Abs. 1 SPO/DHB nur ein Entscheidungsspiel an neutralem Ort statt.
- 3.2.4 Im Falle des Abstieges einer Mannschaft aus der Landesliga, kommt ein Aufstieg in dieselbe Spielklasse für eine untere Mannschaft desselben Vereins, auch wenn diese die Berechtigung hierfür erworben hat, nicht in Betracht. Es darf nur eine Mannschaft eines Vereins in der jeweiligen Klasse der Landesliga spielen.
- 3.2.5 Wird eine gemeldete Mannschaft nach Veröffentlichung des Spielplans zurückgezogen, oder scheidet sie während der laufenden Spielserie aus anderen Gründen aus, gilt sie als erster Regelabsteiger.
- 3.2.6 Die Meister der sechs Regionen steigen in die jeweiligen Landesligen der Männer und Frauen auf. Sollten weitere Plätze durch Nichtmeldung oder aufgrund der Auf- und Abstiegs-situation zur Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein und zur Schleswig-Holstein Liga in den jeweiligen Landesligen zu besetzen sein, können die Doppelregionen Nord/Nordsee, Förde/Mitte und Süd/Ostsee weitere Aufsteiger melden, bis die Mannschaftzahl 14 für die Serie 2019/2020 erreicht ist. Verzichten die Doppelregionen auf die Meldung von Mannschaften, verbleiben ggf. Regelabsteiger in den jeweiligen Landesligen. Ggf. werden hierzu Entscheidungsspiele der drei gemeldeten Aufstiegs-kandidaten durchgeführt. Die

Paarungen für Entscheidungsspiele bei drei Mannschaften werden an neutralem Ort in Turnierform ausgetragen. Die Spielzeit beträgt dort 2 x 20 Minuten. Die Reihenfolge der Spielpaarungen wird ausgelost. Der Modus sieht vor, dass bei drei Mannschaften der Verlierer des ersten Spieles das zweite Spiel und der Gewinner das dritte Spiel bestreitet.

4. Spielklassen Jugend:

4.1 Schleswig-Holstein-Ligen der Jugend

- 4.1.1 Die Spielkommission hat sich bei der Abstimmung der Modi an den nachfolgenden Zielen orientiert: Optimierung des Spielbetriebs anhand geographischer, logistischer und regionaler Aspekte / Anwendung des Leistungsprinzips / Saisonabschluss mit Event-Charakter.
- 4.1.2 Die Schleswig-Holstein-Liga der männlichen Jugend A wird in der Saison 2018/2019 mit 15 Mannschaften gespielt. In der Vorrunde wird in einer 8er-Staffel und einer 7er-Staffel nach regionalen Gesichtspunkten in einer einfachen Runde eine Platzierung ausgespielt. Die Plätze 1-4 jeder Staffel bilden im Anschluss eine 8er-Staffel (oberes Tableau), in der in einfacher Runde eine Platzierung ausgespielt wird. Die Plätze 5-7/8 bilden eine 7er-Staffel (unteres Tableau), in der in einfacher Runde eine Platzierung ausgespielt wird. Im Anschluss werden die SH-Liga-Meisterschaft und die SH-Liga-Pokal-Meisterschaft im Play-Off-Modus ausgespielt (Halbfinale in Hin- und Rückspiel 1. vs. 4. / 2. vs. 3. / Heimrecht im Rückspiel bei 1. bzw. 2.). Das Finale wird dann jeweils an einem Spielort in einem Spiel ausgespielt. Dabei werden die Finalsplele der SH-Liga-Meisterschaften der weiblichen/männlichen Jugend A/B gemeinsam im Event-Modus an einem Tag ausgespielt. Gleiches gilt für die Finalsplele der SH-Liga Pokalmeisterschaften der weiblichen/männlichen Jugend A/B an einem anderen Spielort.
- 4.1.3 Die Schleswig-Holstein-Liga der weiblichen Jugend A wird in der Saison 2018/2019 mit 16 Mannschaften gespielt. In der Vorrunde wird in zwei 8er-Staffeln nach regionalen Gesichtspunkten in einer einfachen Runde eine Platzierung ausgespielt. Die Plätze 1-4 jeder Staffel bilden im Anschluss eine 8er-Staffel (oberes Tableau), in der in einfacher Runde eine Platzierung ausgespielt wird. Die Plätze 5-8 bilden ebenfalls eine 8er Staffel (unteres Tableau), in der in einfacher Runde eine Platzierung ausgespielt wird. Im Anschluss werden die SH-Liga-Meisterschaft und die SH-Liga-Pokal-Meisterschaft im Play-Off-Modus ausgespielt (Halbfinale in Hin- und Rückspiel 1. vs. 4. / 2. vs. 3. / Heimrecht im Rückspiel bei 1. bzw. 2.). Das Finale wird dann jeweils an einem Spielort in einem Spiel ausgespielt. Dabei werden die Finalsplele der SH-Liga-Meisterschaften der weiblichen/männlichen Jugend A/B gemeinsam im Event-Modus an einem Tag ausgespielt. Gleiches gilt für die Finalsplele der SH-Liga Pokalmeisterschaften der weiblichen/männlichen Jugend A/B an einem anderen Spielort.
- 4.1.4 Die Schleswig-Holstein-Liga der männlichen Jugend B wird in der Saison 2018/2019 mit 18 Mannschaften gespielt. In der Vorrunde wird in zwei 9er-Staffeln nach regionalen Gesichtspunkten in einer einfachen Runde eine Platzierung ausgespielt. Die Plätze 1-4 jeder Staffel bilden im Anschluss eine 8er-Staffel (oberes Tableau), in der in einfacher Runde eine Platzierung ausgespielt wird. Die Plätze 5-9 jeder Staffel eine 10er-Staffel (unteres Tableau), in der in einfacher Runde eine Platzierung ausgespielt wird. Im Anschluss werden die SH-Liga-Meisterschaft und die SH-Liga-Pokal-Meisterschaft im Play-Off-Modus ausgespielt (Halbfinale in Hin- und Rückspiel 1. vs. 4. / 2. vs. 3. / Heimrecht im Rückspiel bei 1. bzw. 2.). Das

Finale wird dann jeweils an einem Spielort in einem Spiel ausgespielt. Dabei werden die Finalspiele der SH-Liga-Meisterschaften der weiblichen/männlichen Jugend A/B gemeinsam im Event-Modus an einem Tag ausgespielt. Gleiches gilt für die Finalspiele der SH-Liga Pokalmeisterschaften der weiblichen/männlichen Jugend A/B an einem anderen Spielort.

- 4.1.5 Die Schleswig-Holstein-Liga der weiblichen Jugend B wird in der Saison 2018/2019 mit 13 Mannschaften gespielt. In der Vorrunde wird einer 7er-Staffel und einer 6er-Staffel nach regionalen Gesichtspunkten in einer einfachen Runde eine Platzierung ausgespielt. Die Plätze 1-3 jeder Staffel bilden im Anschluss eine 6er-Staffel (oberes Tableau), in der in einfacher Runde eine Platzierung ausgespielt wird. Die Plätze 4-6/7 bilden eine 7er Staffel (unteres Tableau), in der in einfacher Runde eine Platzierung ausgespielt wird. Im Anschluss werden die SH-Liga-Meisterschaft und die SH-Liga-Pokal-Meisterschaft im Play-Off-Modus ausgespielt (Halbfinale in Hin- und Rückspiel 1. vs. 4. / 2. vs. 3. / Heimrecht im Rückspiel bei 1. bzw. 2.). Das Finale wird dann jeweils an einem Spielort in einem Spiel ausgespielt. Dabei werden die Finalspiele der SH-Liga-Meisterschaften der weiblichen / männlichen Jugend A/B gemeinsam im Event-Modus an einem Tag ausgespielt. Gleiches gilt für die Finalspiele der SH-Liga Pokalmeisterschaften der weiblichen/männlichen Jugend A/B an einem anderen Spielort.
- 4.1.6 Die Schleswig-Holstein-Liga der männlichen Jugend C wird in der Saison 2018/2019 mit 17 Mannschaften gespielt. In der Vorrunde wird in einer 9er-Staffel und einer 8er-Staffel nach regionalen Gesichtspunkten in einer einfachen Runde eine Platzierung ausgespielt. Die Plätze 1-4 jeder Staffel bilden im Anschluss eine 8er-Staffel (oberes Tableau), in der in einfacher Runde eine Platzierung ausgespielt wird. Die Plätze 5-8/9 jeder Staffel bilden im Anschluss eine 9er-Staffel (unteres Tableau), in der in einfacher Runde eine Platzierung ausgespielt wird. Die SH-Liga-Meisterschaft wird nach bekanntem Modus als Final-Four-Turnier (1. Tag: Halbfinale 1. vs. 4. / 2. vs. 3 / 2. Tag: Spiel Platz 3 und Finale) über zwei Tage an einem Spielort gemeinsam mit der weiblichen Jugend C ausgespielt. Ein Abschlussevent im unteren Tableau entfällt.
- 4.1.7 Die Schleswig-Holstein-Liga der weiblichen Jugend C wird in der Saison 2018/2019 mit 17 Mannschaften gespielt. In der Vorrunde wird in einer 9er-Staffel und einer 8er-Staffel nach regionalen Gesichtspunkten in einer einfachen Runde eine Platzierung ausgespielt. Die Plätze 1-4 jeder Staffel bilden im Anschluss eine 8er-Staffel (oberes Tableau), in der in einfacher Runde eine Platzierung ausgespielt wird. Die Plätze 5-8/9 jeder Staffel bilden im Anschluss eine 9er-Staffel (unteres Tableau), in der in einfacher Runde eine Platzierung ausgespielt wird. Die SH-Liga-Meisterschaft wird nach bekanntem Modus als Final-Four-Turnier (1. Tag: Halbfinale 1. vs. 4. / 2. vs. 3 / 2. Tag: Spiel Platz 3 und Finale) über zwei Tage an einem Spielort gemeinsam mit der weiblichen Jugend C ausgespielt. Ein Abschlussevent im unteren Tableau entfällt.
- 4.1.8 Gemäß der einheitlichen Wettkampfstruktur ist bei Spielen der C-Jugend auf Landesebene als verbindliche Spielweise die jugoslawische 3:2:1 Abwehr-formation vorgegeben.
- 4.1.9. Ein möglicher Qualifikationsmodus für die Serie 2019/2020 wird durch die Spielkommission nach Auswertung der Erfahrungen aus der Saison 2018/2019 zeitgerecht geregelt und bekannt gegeben.

5. Spielberechtigung

- 5.1 Spielberechtigt ist nur, wem die Zentrale Passstelle des HVSH (vor dem Spiel!) die Spielberechtigung erteilt hat. Für den Nachweis der Spielberechtigung werden Spielausweise gefertigt. Die Spielberechtigung wird grundsätzlich auch bei Spielgemeinschaften für die Stammvereine erteilt.

Vor dem 01.07.2008 erteilte Spielausweise für Erwachsene verlieren nach 10 Jahren ab dem Ausstellungsdatum automatisch ihre Gültigkeit. Zwecks Vermeidung von Nachteilen sollte der erforderliche Antrag auf Neuausstellung eines Spielausweises frühzeitig gestellt werden (zur Antragstellung vgl. HVSH-Zusatzbestimmungen zur SPO/DHB – Zu § 13 – Beantragung der Spielberechtigung). Nach dem 01.07.2008 ausgestellte Spielausweise behalten ihre Gültigkeit.

Der Spielausweis hat u.a. zu enthalten:

- ein aktuelles Lichtbild des Spielers
 - die eigenhändige Unterschrift des Spielers sowie des Vereinsvorsitzenden oder des Handballabteilungsleiters des Stammvereins mit Vereinsstempel
 - die Spielberechtigungserklärung und die Registriernummer der Zentralen Pass-Stelle (beachte auch HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 12 SPO/DHB).
- 5.2 Der Einsatz eines Spielers ohne Spielberechtigung wird mit Spielverlust und Geldstrafe sowie ggf. mit einer Sperre des betreffenden Spielers geahndet. Mängel im Spielausweis (zum Beispiel: vorhandene Unterschrift bei Abmeldung) können zur Verhängung einer Geldbuße führen. Mangelhafte Spielausweise sind umgehend durch Neuerstellung aufgrund von Änderungen des Spielausweises zu ersetzen.

Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Schleswig-Holstein Ligen und Landesligen im HVSH Saison 2018/19 – Teil 2

6. Spielregeln

Es gelten die Internationalen Hallenhandball-Regeln (Ausgabe 2016) in der für den Bereich des DHB gültigen Fassung.

7. Allgemeine Bestimmungen

- 7.1 Die Spielfläche hat die Maße 40 m Länge und 20 m Breite aufzuweisen (Regel 1). Eine Sicherheitszone entlang der Spielfläche von mindestens 1 m neben den Seitenlinien und 2 m hinter den Torauslinien sollte gegeben sein. Weder Linien noch Spielfläche dürfen von Zuschauern betreten werden. Abweichungen sind für den Spielbetrieb der Schleswig-Holstein Ligen bei der Spielfeldgröße grundsätzlich nicht zugelassen. Für die Landesligen der Männer und Frauen sind Abweichungen aufgrund von Einzelfall-entscheidungen möglich.
- 7.2 Für die Anreise zu allen in der Zuständigkeit des HVSH stattfindenden Spielen sind von Mannschaften öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Den öffentlichen Verkehrsmitteln sind Autobusse privater Omnibusunternehmen gleichzusetzen, die aufgrund einer Konzession für den Nah- bzw. Fernverkehr zum Gelegenheits- oder Linienverkehr zugelassen sind. Die eventuelle Anreise mit privateigenem Pkw erfolgt auf eigenes Risiko. Plötzlich eintretende und – oder – nicht vorhersehbare Schlechtwetterlagen (Glatteis, Schneesturm, Unwetter etc.), die eine rechtzeitige Planung mit öffentlichen Verkehrsmitteln unmöglich machen, können dazu führen, dass mit Zustimmung der Spielleitenden Stelle die Abfahrt oder die Weiterfahrt zum Spielort unterbleibt. Ein Versagen des privateigenen Pkw gilt als eigenes Verschulden. Die Entscheidung über schuldhaftes oder unverschuldetes Nichtantreten oder verspätetes Antreten trifft die Spielleitende Stelle. Dabei sind die Berichte der Polizei, Straßenmeisterei oder anderer Institutionen zu berücksichtigen (beachte auch HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 50 SPO/DHB). Sieht sich eine Mannschaft zum rechtzeitigen Spielantritt außerstande, sind Spielleitende Stelle, Beauftragte für Schiedsrichteransetzung und Spielgegner unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen. Über eine eventuelle Neuansetzung entscheidet die Spielleitende Stelle.
- 7.3 Heimverein im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen ist sowohl der Verein, der in vereinseigener Sportstätte spielt, als auch der - bei Spielen in fremder Sportstätte - im Spielplan erstgenannte Verein. Bei Vereinen, die ihre Heimspiele in verschiedenen Hallen austragen, sind die Spielpaarungen mit der Hallenangabe versehen. Erläuterungen hierzu sind im Anschriftenverzeichnis zu den Spielplänen enthalten. Dem Spielgegner und den Schiedsrichtern sind abschließbare Umkleieräume zur Verfügung zu stellen. Duschgelegenheiten müssen vorhanden sein. Der Heimverein hat für jedes Spiel "Erste-Hilfe-Personal" (Sanitäter) zu stellen, zumindest im Bedarfsfall die beschleunigte Benachrichtigung zu gewährleisten. Der Heimverein hat dem Spielgegner insgesamt 22 Teilnehmerkarten (einschließlich der Spieler und Offiziellen) zur Verfügung zu stellen. Mitarbeiterausweise des DHB und des HVSH berechtigen zum freien Eintritt. Die angesetzten Schiedsrichter und der Schiedsrichterbeobachter haben Anspruch auf je eine Freikarte für eine Begleitperson. Außerdem erhalten die Schiedsrichter ein Pausengetränk. Eine Erlaubnis des Heimvereins für Videoaufzeichnungen in fremden Sporthallen ist nicht zwingend geboten.

8. Spielleitende Stellen

- 8.1 Schleswig-Holstein-Liga der Männer und Landesligen der Männer
Männerwart Ferdinand Panizzi (Anschrift siehe Anschriftenverzeichnis)
- 8.2 Schleswig-Holstein-Liga der Frauen und Landesligen der Frauen
Frauenwart Michael Buss (Anschrift siehe Anschriftenverzeichnis)
- 8.3 Schleswig-Holstein Ligen der weiblichen Jugend A + B + C
Mädchenwartin Nicole Klupp (Anschrift siehe Anschriftenverzeichnis)
- 8.4 Schleswig-Holstein Ligen der männlichen Jugend A + B + C
Jungenwartin Silke Hartwigsen (Anschrift siehe Anschriftenverzeichnis)

9. Spielabsetzung und Spielverlegungen

Anträge auf Absetzung oder Verlegung eines Spiels (auch nur uhrzeitlich) sind lediglich in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. Sie dürfen nur durch die im Anschriftenverzeichnis ausgewiesene Kontaktperson des Vereines eingereicht werden. Dabei sind jeweils der neue Termin und der Spielort zu benennen. Außerdem ist die Stellungnahme des Spielgegners beizufügen. Fehlen bei Beantragung auf Absetzung oder Verlegung entsprechende Nachweise, werden diese Anträge vorerst als Spielabsage gewertet. Fehlende Unterlagen können binnen vier Tagen nach dem ursprünglichen Spieltermin nachgereicht werden. Die Nichteinhaltung der Frist führt zum Spielverlust. Die Höhe der Verlegungsgebühr ist gestaffelt und abhängig vom zeitlichen Eingang des Antrages vor dem eigentlichen Spieltermin.

Spielverlegungen sind im schriftlichen (Mail-)Verfahren zu beantragen. Hierzu ist das entsprechende Antragsformular (hinterlegt auf der HVSH-Internet-Seite) zu nutzen. Hinrundenspiele sollen spätestens bis zum Ende der Halbserie, Rückrundenspiele sollen in der Rückrunde bis vor dem letzten Spieltag ausgetragen werden. Einer Verlegung des letzten Spieles wird grundsätzlich nicht zugestimmt. Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Spielleitende Stelle. Aufgrund von Abstellungen gemäß § 82 SPO/DHB werden Spiele auf Antrag nur verlegt, wenn es sich dabei um Spiele von Mannschaften der Spielklasse handelt, der die abzustellenden Spieler altersmäßig angehören (siehe auch HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 82 SPO/DHB). Eigenmächtige Spielabsetzungen oder -verlegungen sind unzulässig, werden einer Spielabsage oder einem Nichtantreten zum Spiel gleichgestellt und ziehen entsprechende Maßnahmen nach sich.

10. Spielbeginn

Die Spiele müssen pünktlich beginnen. Der Spielbeginn soll – ohne Zustimmung des Spielgegners – sonnabends nicht vor 14.00 Uhr und sonntags nicht vor 11.00 Uhr und nach 17.30 Uhr erfolgen. Zusätzlich dürfen Jugendspiele samstags nicht nach 19.30 Uhr beginnen. Spiele von Montag bis Freitag (außer gesetzliche Feiertage) dürfen in der Zeit von 19:00 Uhr bis 20:30 Uhr beginnen. Abweichungen von den vorgeschriebenen Anwurfzeiten sind nur mit Einverständnis aller Beteiligten möglich.

Die Sporthallen sind mindestens 60 Minuten vor Spielbeginn zu öffnen und 30 Minuten vor Spielbeginn uneingeschränkt zum Einspielen zur Verfügung zu stellen.

Auf den Gastverein und/oder die Schiedsrichter muss über die gesamte Spielzeit (einschließlich Halbzeitpause) gewartet werden, wenn nicht im Fall der Schiedsrichter inzwischen Ersatzschiedsrichter besorgt werden konnten. Hinsichtlich der Pflicht zur Einigung auf Ersatzschiedsrichter wird ausdrücklich auf Ziffer 18.3 hingewiesen. Ist nach dem angesetzten Spiel ein weiterer Spielbetrieb durchzuführen, beträgt die Wartezeit nur

30 Minuten. Es ist jedoch jede zwischen den Spielen zur Verfügung stehende Zeit, ggf. auch über die 30 Minuten hinaus, zugunsten der Durchführung des Spiels zu nutzen. Die Regelung gilt auch für auswärtige Vereine und Schiedsrichter, wenn die Halle des Heimvereins verspätet zur Verfügung steht.

Über die Wertung von nicht durchgeführten oder verspätet begonnenen Spielen sowie über den Kostenträger entscheidet die zuständige Spielleitende Stelle.

11. Technische Besprechung

Beide Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, beide Mannschaftenverantwortlichen und (soweit angesetzt) die Spielaufsicht/Technische Delegierte führen in einer Technischen Besprechung, ausgehend von der Schiedsrichterkabine, 30 Minuten vor Spielbeginn die Kontrollen nach den Regeln 3:3, 4.7 – 4:9 und 17:3 sowie §§ 56 und 81 SPO durch und veranlassen die Behebung möglicher Mängel.

Die Technische Besprechung hat mindestens nachstehende Inhalte:

- Ausrüstung der Spieler/Trikotabgleich bzgl. (fünf) Farben und Vorlage je eines Überziehleibchens (für den 7. Feldspieler).
- Abgleich der Farben der Offiziellen (diese dürfen nicht den gegnerischen Feldspielern entsprechen).
- Übergabe des Laptops/Tablets an den Sekretär (SBO) inklusive der vollständigen Spieldaten beider Mannschaften.
- Bei Ausfall von SBO Vorlage des Spielberichtsprotokolls.
- mögliche Nachmeldung von Spielern oder Offiziellen klären.
- Vorlage der Kennzeichnung (A, B, C, D) für die Offiziellen durch beide Mannschaften.
- Vorlage der TTO-Karten durch den Heimverein und Hinweise zum Team-Time-Out.
- Ablauf der Einlaufprozedur (Verlassen der Spielfläche, Einlaufen beider Mannschaften und der SR, Spielervorstellung, Ehrungen, Gedenkminuten etc.).
- genaue Anwurfzeit und Länge der Halbzeitpause (Uhrenvergleich durchführen).
- Seitenwahl (Lösen Regel 17:4). Auf Wunsch der Mannschaften ggf. später vornehmen, jedoch spätestens 15 Minuten vor dem Anwurf.
- Funktion der Zeitmessanlage prüfen (Zeitnehmer befragen).
- Hinweis auf Einhalten des Auswechselreglements /Coachingzone geben.
- Sicherheitsbelange/Anzahl und Position der Ordner/Ordnungskräfte klären.
- Hinweise für die Hallensprecher (Keine Platzierung am Zeitnehmertisch).
- Anzahl und Positionen der Wischer (die Wischer kommen nicht von den Wechselbänken).
- Verfügbarkeit aller Unterlagen für Z/S (Zeitstrafenvordrucke, Schreibzeug, Tisch-Stoppuhr, etc.)
- Abstimmung zwischen Schiedsrichter und Kampfgericht (Zeichengebung, Strafen, Spezialistenwechsel, Nichtanwendung der Regel 4:11 für verletzte Spieler).
- Kontrolle der Spielbälle
- Besonderheiten in der Halle (Abstände, Wasserflecken, Licht, etc.)
- Haftmittelbenutzung (keinerlei Backe-Depots erlaubt).
- Spielausweiskontrolle – eine Stichprobe je Mannschaft mit Foto/Gesichtsabgleich sowie für alle manuell hochgeladenen Spieler (bei einem erkannten Fehler werden alle Spieler der entsprechenden Mannschaft kontrolliert und die Fehler dokumentiert).

12. Zeitnahme

Es muss die öffentliche Zeitmessenanlage im Vorwärtslauf genutzt werden. In den Hallen, in denen keine öffentliche Zeitmessenanlage vorhanden ist, können ersatzweise Tischstoppuhren mit einem Mindestdurchmesser des Ziffernblattes von 21 cm benutzt werden. Für die Gestellung dieser Uhren sind die Heimvereine verantwortlich. Der Handball-Timer ist als Zeitmessenanlage zugelassen. Für die Beantragung des Team-Time-out stellt der Heimverein zwei grüne Karten (DIN A 5) zur Verfügung.

13. Zeitnehmer und Sekretär

In den Schleswig-Holstein-Ligen (Jugend und Erwachsene) und den Landesligen stellt der Heimverein den Zeitnehmer und den Sekretär. Die Kosten trägt der Heimverein. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen grundsätzlich nicht als Zeitnehmer und Sekretär eingesetzt werden. Ein Einsatz von Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist nur zulässig, wenn diese ausgebildete Schiedsrichter sind. Als Zeitnehmer und Sekretär dürfen nur Personen fungieren, die geprüfte Schiedsrichter sind oder an einem Lehrgang für Zeitnehmer und Sekretäre teilgenommen haben. Sie müssen sich 30 Minuten vor Spielbeginn am Zeitnehmertisch einfinden. Für Zeitnehmer und Sekretär gelten die entsprechenden Richtlinien des HVSH, die im Anhang zu diesen Durchführungsbestimmungen abgedruckt sind.

14. Spielbericht

In allen Spielkassen ist SpielberichtOnline zu verwenden. Dazu stellt der Heimverein ein funktionsfähiges Laptop/Tablet zur Verfügung. Eine Internet-Verbindung ggf. über Hotspot ist in den Hallen anzustreben. Der Heimverein ist für das ordnungsgemäße und vollständige Hochladen des elektronischen Spielberichts verantwortlich. Kann der Spielbericht nicht unmittelbar nach Spielende versendet werden, scannen die SR den Spielbericht mittels QR-Code ein, und versenden diesen an die zuständige Spielleitende Stelle und den Beauftragten für die Schiedsrichteransetzung. Bei Ausfall von SpielberichtOnline ist die Nutzung eines Spielberichts bogens (Papierform) verpflichtend, dieser ist am gleichen Abend auf elektronischem Weg an die zuständige Spielleitende Stelle und den Beauftragten für die Schiedsrichteransetzung zu senden. Die Spielberichts bögen sind auf der Internet-Seite des HVSH im Bereich „Downloads“ zur Verfügung gestellt. Vereine und Schiedsrichter sind verpflichtet, einen Spielberichts bogen in Papierform vorzuhalten. Die vorbereitenden Eingaben beider Vereine in SpielberichtOnline haben bis 30 Minuten vor Spielbeginn zu erfolgen. Bei Nutzung des Spielberichts bogens in Schriftform ist dieser zusammen mit den Spielausweisen spätestens 30 Minuten vor dem Spiel den Schiedsrichtern unaufgefordert zu übergeben. Für die Richtigkeit der eingetragenen Mannschaftsspieler und Offiziellen haftet der jeweilige Mannschaftsverantwortliche mit seiner digitalen Signatur / Unterschrift / Passwort auf dem Spielberichts bogen. Es ist nicht gestattet, das Passwort an unberechtigte Dritte weiterzugeben. Streichungen von Spielern und Offiziellen auf dem Spielberichts bogen vor dem Spiel sind von den Schiedsrichtern abzuzeichnen. Entsprechende Streichungen während oder nach dem Spiel sind unzulässig.

Der Spielbericht ist sorgfältig zu fertigen, insbesondere sind zu vermerken:

- a) fehlende oder unzureichende Spielausweise (u.a. Spielberechtigung, aktuelles Lichtbild, Vereinsstempel auf dem Lichtbild, Unterschriften mit Vereinsstempel usw.), fehlende Freigabe für Jugendliche, Spielernummern
- b) verspäteter Spielbeginn mit Begründung

- c) Disqualifikationen nach Regel 8:6 und 8:10 (Formulierungshilfen verwenden!) Zusätzlich vermerken die Sekretäre die Entscheidung der Schiedsrichter unmittelbar nach Zeigen der blauen Karte im Spielbericht. Weiterhin sind alle anderen Disqualifikationen (Ausnahme 3 x 2 Minuten) von den Schiedsrichtern im Spielbericht mit Regelbezug zu schildern.
- d) Einspruchsgründe
- e) Angekündigte Berichte von der Spielaufsicht, des technischen Delegierten, Zeitnehmer oder Sekretärs.
- f) Verstöße gegen Haftmittelbestimmungen (nach eigenen Feststellungen und soweit die Eintragung von einem beteiligten Verein oder einem Hallenverantwortlichen gewünscht wird)
- g) Anzahl der Ordner (vor Spielbeginn)
- h) Verstöße gegen die Grundregeln der sportlichen Fairness* und die daraufhin durchgeführten Maßnahmen der Schiedsrichter und insbesondere des Heimvereines und der Ordner

*Art des Vergehens, Aussagen, Aussprüche usw. sofort notieren, damit ein genauer Tatsachenbericht gewährleistet ist

Unbeschadet des Eintritts der Sperre gemäß § 17 Abs. 1 RO hat der Schiedsrichter in einem schriftlichen Bericht an die Spielleitende Stelle im Spielbericht die Wahrnehmungen zu schildern, die ihn jeweils veranlasst haben, eine Disqualifikation nach Regel 8:6 oder 8:10 auszusprechen.

Bei Spielbeginn dürfen nur anwesende Spieler im Spielprotokoll aktiv gestellt oder eingetragen sein (teilnahmeberechtigte). Mannschaftsergänzende Spieler müssen von Sekretär / Zeitnehmer die Teilnahmeberechtigung erhalten. Der Mannschaftsverantwortliche meldet solche Spieler beim Sekretär an, legt den Spelausweis vor und gibt die Trikotnummer bekannt. Der Sekretär muss nunmehr umgehend alle Eintragungen im Spielprotokoll vornehmen.

Liegt kein Spelausweis vor, muss die Spielberechtigung durch Unterschrift/Signatur des Mannschaftsverantwortlichen oder Spielers bestätigt werden.

Beim Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter ist eine etwaige Einigung auf einen Schiedsrichter vor Spielbeginn im Spielbericht zu vermerken.

Je ein im Spielbericht eingetragener Vereinsvertreter hat die Kenntnisnahme aller im Spielbericht vermerkten Eintragungen in Gegenwart der Schiedsrichter oder des Schiedsrichters unterschrieben/durch Signatur zu bestätigen (diese stellt keine Einverständniserklärung dar). Die Unterschriften sind spätestens 30 Minuten nach Spielende zu leisten.

Schriftliche Spielberichtsbögen sind von den Schiedsrichtern am Spieltag der zuständigen Spielleitenden Stelle zu übersenden. Die Spielleitenden Stellen sind in Ziffer 8. aufgelistet. Der Heimverein stellt den Schiedsrichtern hierfür einen ausreichend frankierten und mit den Anschriften der Spielleitenden Stelle sowie Absender versehenen Briefumschlag zur Verfügung.

15. Spelausweise

(beachte auch HVSH-Zusatzbestimmungen zu §§ 10-13 SPO/DHB)

- 15.1 Die Spielberechtigung muss vor dem Spiel erteilt worden sein (siehe im Übrigen Ziffer 5).
- 15.2 Jugendspielerinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Jugendspielern, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, wird (unabhängig von ihrem

Altersklasseneinsatz) bei Vorliegen der Voraussetzungen (Anmerkung: Einwilligung der Personensorgeberechtigten und ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) auf Antrag bei der HVSH Pass-Stelle die Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften erteilt, ohne dass sie ihr Jugendspielrecht verlieren.

Die Antragspflicht besteht auch für Kaderspieler. Die Vorlage der Kaderliste reicht nicht aus.

Das gewährte Doppelspielrecht von Jugendspielern muss im Spelausweis vermerkt sein (beachte im Übrigen HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 19 SPO / DHB).

Das Doppelspielrecht ist für volljährige Jugendspieler grundsätzlich mit der Beantragung des Spielrechtes erteilt. Soweit noch grüne Jugendausweise vorhanden sind, sind diese zeitgerecht vorher durch die Vereine der Passstelle zur Umschreibung vorzulegen, wenn der Einsatz des volljährigen Jugendspielers im Erwachsenenbereich erfolgen soll, ohne dass das Doppelspielrecht vor Vollendung des 18. Lebensjahres erteilt war.

Beim Mitwirken in mehreren Mannschaften einer Altersklasse ist § 55 SpO / DHB (Einschränkung des Spielrechtes bei Meisterschaftsspielen) zu berücksichtigen.

- 15.3 Bei Maßnahmen im Jugendbereich besteht kein Anspruch auf Verlegung von Spielen der Erwachsenenmannschaften, für die der Jugendspieler spielberechtigt ist (§ 20 Absatz 2 SPO/DHB – siehe auch Teil I Ziffer 2).
- 15.4 Jugendliche sollen in einer Mannschaft spielen, die ihrer Altersklasse entspricht. Der Einsatz Jugendlicher ist – in Bezug auf ihr Lebensalter – nur bis in die nächsthöhere Jugendaltersklasse zulässig (beachte § 22 SPO/DHB und die HVSH-Zusatzbestimmungen).
- 15.5 Für Spieler, deren Spelausweise nicht vorliegen, wird die Teilnahmeberechtigung vor Spielbeginn durch die Mannschaftenverantwortlichen im Spielprotokoll unterschriftlich / per Signatur mit Angabe des Geburtsdatums betätigt.

16. Spielkleidung und Haftmittel

- 16.1 Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist der Gastverein verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln. Sollte der Heimverein in anderer als der gemeldeten Trikotfarbe spielen wollen, hat die Heimmannschaft erforderlichenfalls die Spielkleidung zu wechseln.
- 16.2 Sofern aufgrund einer Anordnung des Hallenträgers in Hallen nur mit bestimmtem Schuhwerk gespielt werden darf, ist diesem Verlangen Folge zu leisten. Entsprechende Anordnungen werden mit dem Spielplan bekannt gegeben.
- 16.3 Die Benutzung von Wachsprodukten ist im jeweiligen Rahmen der Hausordnung der Sporthalle zulässig. Mit der Meldung zur Teilnahme am Spielbetrieb ist eine verbindliche Erklärung für die Heimspielhallen vom Verein abzugeben. Die Regelung für die Hallen wird den Mannschaften der Staffeln im Anschriftenverzeichnis mitgeteilt.

Es wird bei den Regelungen wie folgt unterschieden:

- keinerlei Wachsprodukte zugelassen
- nur wasserlösliche Produkte zugelassen
- nur Produkte der Marke zugelassen
- sämtliche Wachsprodukte zugelassen.

Im gesamten Spielbetrieb der Schleswig-Holstein- und Landesligen sind abweichend von den IHF-Guidelines und Interpretationen Haft- (Harz-)Depots an den Schuhen vor, während und nach einem Spiel untersagt. Der Mannschaftsverantwortliche erhält eine progressive Bestrafung gem. Regel 4:9 wegen unkorrekter Ausrüstung. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen haftet der fehlbare Verein. Dieses gilt insbesondere auch für Ansprüche des Hallenträgers. Eventuelle Forderungen des Hallenträgers gegen den HVSH gehen an den fehlbaren Verein über. Die Zuwiderhandlungen werden im Spielberichtsbogen von den Schiedsrichtern gemäß eigener Wahrnehmung oder auf Verlangen der beteiligten Mannschaften bzw. des Hallenträgers eingetragen. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung kann durch die Spielleitende Stelle eine Geldbuße in Höhe von 100,00 € verhängt werden.

17. Traineranstellung

17.1. Die Vereine der Schleswig-Holstein Ligen sind verpflichtet, für die Betreuung ihrer Mannschaft während der Spiele einen Trainer, der sich zumindest im Besitz einer gültigen DOSB-C-Lizenz/Leistungssport befindet, einzusetzen.

17.2 Die Vereine haben diese Trainer mit deren unterschriftlichen Bestätigung und Vorlage der gültigen Lizenz spätestens bis zum ersten Meisterschaftsspiel ihrer Spielsaison der HVSH-Geschäftsstelle (E-Mail: spielbetrieb@hvsh.de) zu melden. Eine Ablichtung der gültigen Lizenz ist dabei vorzulegen.

Ist der Trainer bei mehr als einem Viertel der Meisterschaftsspiele nicht im Spielbericht eingetragen, wird widerlegbar vermutet, dass er vom Verein für diese Mannschaft nicht eingesetzt wird. Beendet ein Trainer während der laufenden Saison seinen Einsatz bei einer Mannschaft, so ist der Verein verpflichtet, für entsprechenden Ersatz zu sorgen; ggf. hat er eine Ausnahmeregelung beim HVSH (Spielkommission) zu beantragen.

17.3 Über Ausnahmegenehmigungen – allgemein oder auf Antrag – entscheidet die Spielkommission.

18. Schiedsrichter

18.1 Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt durch die Beauftragten für die Schiedsrichteransetzung der Schleswig-Holstein-Ligen und Landesligen. Dabei ist die Ansetzung von Schiedsrichtergespannen in den Schleswig-Holstein-Ligen und Landesligen der Männer, Frauen, den Schleswig-Holstein-Ligen der A und B Jugend obligatorisch. Auch im C-Jugend-Bereich sollen Gespanne angesetzt werden.

18.2 Die Schiedsrichter haben sämtliche Spielaufträge umgehend, jedoch maximal mit einer Frist von 72 Stunden im System Phönix-Schiedsrichtermodul zu bestätigen.

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, jegliche Änderungen zur Person (Anschrift, Telefon usw.), besetzte Termin (Urlaub usw.) und Spielaufträge übergeordneter Verbände umgehend dem Schiedsrichterwart und dem Beauftragten für die Schiedsrichteransetzung sowie dem HVSH (E-Mail: spielbetrieb@hvsh.de) mitzuteilen.

18.3 Ausbleiben der Schiedsrichter

Die Schiedsrichter haben die Anfahrt zum Spiel so einzurichten, dass sie 45 Minuten vor Spielbeginn in der Sporthalle eintreffen. Sind die angesetzten Schiedsrichter 30 Minuten vor Spielbeginn noch nicht erschienen, haben sowohl der

Heimverein als auch der Gastverein zwecks Ersatzgestaltung und Vermeidung des Spielausfalls den Schiedsrichterwart, den Beauftragten für die Schiedsrichteransetzungen und bei deren Abwesenheit den Schiedsrichterlehrwart oder den zuständigen Fachwart, in dessen Verhinderungsfall den für den Spielort zuständigen Kreisschiedsrichterwart telefonisch zu benachrichtigen. Dieser veranlasst dann alles Weitere. Beide Mannschaften müssen sich aber auf anwesende neutrale Schiedsrichter (unabhängig von deren Klassifizierung) einigen. Notfalls ist auch die Einigung auf einen Einzelschiedsrichter erforderlich; nach Möglichkeit ist das Spiel jedoch von einem Gespann zu leiten. Falls mehrere neutrale Schiedsrichter anwesend sind, entscheidet bei Nichteinigung das Los.

Ist kein neutraler Schiedsrichter zur Stelle, können sich die beiden Mannschaften auf einen oder zwei Schiedsrichter der beiden spielenden Vereine oder auf Sportfreunde einigen, die einem Verein im Bereich des DHB angehören.

Treffen die angesetzten Schiedsrichter noch rechtzeitig vor Spielbeginn ein, verbleibt es bei ihrem Spielauftrag. Ersatzschiedsrichter machen etwaige Kosten beim Schiedsrichterwart geltend.

Bei Spielen der Schleswig-Holstein Ligen der Jugend A, B oder C muss notfalls ein Betreuer, Trainer oder eine sonstige Person die Leitung des Spiels übernehmen (§ 21 SPO/DHB). Bei Nichteinigung entscheidet das Los, welche Mannschaft den Schiedsrichter zu stellen hat.

Die Durchführung der Jugendspiele muss unter allen Umständen gesichert sein. Die Vereine sind verpflichtet, zu jedem Spiel befähigte und körperlich leistungsfähige Mannschaftsbetreuer zu stellen, die auch ersatzweise eine Spielleitung übernehmen können.

Tritt eine Jugendmannschaft ohne Betreuer an, ist das Spiel durchzuführen und ein entsprechender Vermerk von den Schiedsrichtern im Spielbericht aufzunehmen.

Die Schiedsrichter überprüfen vor Spielbeginn die Spielausweise aller manuell eingetragenen Spieler (im SpielberichtOnline = grau hinterlegt) sowie einen zufällig ausgewählten Spieler von den im SpielberichtOnline hochgeladenen als Stichprobe. Hierbei wird das Passbild mit der Person, die Trikotnummer mit dem Eintrag im Bericht sowie die Korrektheit des zugehörigen Spielausweises abgeglichen.

- 18.4 Die Vereine sind verpflichtet, für jede Mannschaft aus ihrem Verein im Bereich der Oberligen, der Schleswig-Holstein Ligen und der Landesligen ein in der Spielsaison konkret benanntes und einsetzbares Schiedsrichtergespann (Spielleitung: grundsätzlich 16 Spiele pro Spielsaison im Bereich der Beauftragten für die Schiedsrichteransetzung) über den zuständigen Kreishandballverband an den HVSH zu melden. Für die Meldung der Schiedsrichtergespanne durch die Vereine an ihren Kreishandballverband ist es nicht erforderlich, dass die Schiedsrichter dem meldenden Verein angehören. Es ist lediglich erforderlich, dass die schriftliche Zustimmung des Vereines, dem die zu meldenden Schiedsrichter angehören, vorliegt (Zählschiedsrichter zu SOLL / IST). Die bereits auf Ebene des Landesverbandes oder höher eingesetzten Schiedsrichter (Stichtag: 01.07. des Jahres) werden auf die Meldeverpflichtung angerechnet und bedürfen keiner erneuten Meldung durch die jeweiligen Vereine.

Bei der Meldung ist als Höchststiegsalter das 55. Lebensjahr für die Landesligen anzusetzen. Im Bereich der Schleswig-Holstein-Ligen ist als Höchststiegsalter das 20. Lebensjahr für die Schleswig-Holstein-Liga der Jugend anzusetzen. Neu zu meldende Schiedsrichter dürfen keinem Schiedsrichterkader im Bereich der Oberliga HH/SH, der Schleswig-Holstein-Ligen und der Landesligen angehören. Näheres regelt die Schiedsrichter-ordnung des DHB in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des HVSH zur SRO/DHB § 1 Abs. 3. Die Nichtmeldung von

Schiedsrichtergespannen kann zu Geldbußen und Punktabzügen führen (Beachte hierzu DHB SRO § 17 (3) und (4) a-d sowie HVSH Zusatzbestimmung zur DHB SRO § 17 Abs. 3).

Für die Saison 2018/19 hat die Spielkommission am 16.10.2017 (siehe Protokoll vom 21.10.2017) nachstehende Regelung für mögliche Bescheide im Rahmen der Soll/Ist-Berechnung beschlossen:

1. Auffälligkeit: 100,00 € pro fehlendem Schiedsrichter
2. Auffälligkeit: 200,00 € pro fehlendem Schiedsrichter
3. Auffälligkeit: 300,00 € pro fehlendem Schiedsrichter

Als Grundlage wird die Soll/Ist-Berechnung vom 15.12.2017 des HVSH-Schiedsrichtwartes und Fortschreibung der Berechnung im Dezember 2018 herangezogen. Von einer weiteren Erhöhung der Straf gelder sowie möglichen Punktabzügen wird vorläufig abgesehen. Zur Vereinfachung der Berechnung wird keine Unterscheidung zwischen Senioren- und Jugendmannschaften vorgenommen.

- 18.5 Neutrale Schiedsrichterbeobachter werden unter der Verantwortung des Beauftragten für die Schiedsrichterbeobachtung vorgenommen. Anzustreben ist, dass darüber hinaus zu jedem Spiel in der Schleswig-Holstein Ligen und Landesligen der Männer und Frauen der Trainer oder der Co-Trainer, oder ein Experte der beteiligten Mannschaften, die als Offizielle im Spielbericht eingetragen sind, innerhalb von vier Tagen nach dem Spiel eine Vereinsbeobachtung erstellt.

19. Schiedsrichterkosten

19.1 Fahrtkosten

Mit Pkw

0,30 € pro gefahrenen Kilometer. Es ist grundsätzlich gemeinsam anzureisen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Schiedsrichtwartes. Für Schiedsrichtergespanne, deren Wohnorte weit auseinander gelegen sind (sogenannte „Spreizgespanne“ - 50 km), darf der SR der den kürzeren Anreiseweg hat maximal 30,00 € Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrt zum Treffpunkt abrechnen.

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Rückfahrkarte Bundesbahn 2. Klasse, zusätzlich An- und Abfahrtskosten am Wohn- bzw. Spielort (öffentliche Verkehrsmittel).

- 19.2 Zu den Fahrtkosten erhält jeder Schiedsrichter eine Spielleitungsentschädigung einschließlich Tagegeld. Diese beträgt in den Staffeln:

▪ SH-Ligen Männer und Frauen	35,00 €
▪ Landesliga Männer und Frauen	30,00 €
▪ Pokalspiele Männer und Frauen (mit Ausnahme Final-Four)	30,00 €
▪ Jugendspiele	25,00 €
▪ für die Leitung von Jugendspielen in Turnierform	einmalig 30,00 €

- 19.3 Doppelansetzungen - Spiele höherer Spielklassen werden nach den jeweils dort geltenden Abrechnungsmodalitäten abgerechnet. Für das Spiel der Schleswig-Holstein-Liga oder der Landesliga dürfen neben der Spielleitungsentschädigung nur die tatsächlich entstandenen Umwegkosten als Fahrtkosten in Ansatz gebracht werden.

- 19.4 Für die steuerrechtliche Behandlung der ausgezahlten Beträge ist der Empfänger verantwortlich.
- 19.5 Nach Beendigung der Spielserie sind die angefallenen Schiedsrichterkosten in den einzelnen Staffeln von den Vereinen zu gleichen Anteilen zu tragen (siehe auch 21.). Außer den Schiedsrichtern haben daher auch die Vereinsvertreter auf eine lückenlose und wahrheitsgemäße Kostenaufstellung zu achten.

20. Kosten für Schiedsrichterbeobachter

Vom Verband neutral angesetzte Schiedsrichterbeobachter erhalten entsprechend der Regelungen für Schiedsrichter Fahrtkosten. Zusätzlich erhalten sie eine Spielteilnahmeentschädigung einschließlich Tagegeld von 25,00 €.

Die Abrechnungssumme ist im Spielbericht einzutragen. Die Kosten sind nach Beendigung der Spielserie von den Vereinen zu gleichen Anteilen in den jeweiligen Staffeln zu tragen (siehe auch Ziffer 21.).

Für die steuerrechtliche Behandlung der ausgezahlten Beträge ist der Empfänger verantwortlich.

21. Kostenteilung

Die Kosten für Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter werden am Ende der Serie in jeder Staffel zusammengefasst und zu gleichen Teilen auf die Mannschaften verteilt.

22. Pokalspiele

22.1 Die Teilnahme an den Pokalspielen ist den Vereinen der 3. Liga (nur Frauen), der Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein (soweit Vereine aus dem Bereich des HVSH), der Schleswig-Holstein Liga und Landesliga der Männer und der Frauen freigestellt. Die Absteiger aus den Landesligen der letzten Serie erhalten ebenfalls ein Startrecht.

Die Meldung der Mannschaften ist verbindlich und enthält die Verpflichtung, bei jeweiliger Qualifikation an jeder Pokalrunde auf Landesebene teilzunehmen. Wird eine schriftlich gemeldete Mannschaft nach Schließen des ersten Spielplans oder während der Pokalrunden auf Landesebene zurückgezogen, wird eine Geldbuße bis zur dreifachen Höhe des Nenngeldes verhängt.

22.2 Zum Pokalwettbewerb in 2019 meldet jeder Kreishandballverband mit eigenständigem Spielbetrieb bis zum 01.05.2019 eines Jahres je einen Teilnehmer für die Frauen und Männer. Soweit kein eigenständiger Spielbetrieb vorhanden ist, meldet die entsprechende Handballspielgemeinschaft je eine Mannschaft (z.B. HG Lauenburg/Stormarn).

22.3 Bei höheren Meldezahlen als 32 Mannschaften, wird eine Vorqualifikation der Kreispokalsieger und Landesliga-Aufsteiger gespielt. Es wird bei den Frauen und Männern je ein Schleswig-Holsteinischer Pokalsieger ermittelt. Dazu findet ein Final-Four-Turnier (Modus Halbfinale und Finale) an einem Wochenende statt.

Der Pokalsieger der Frauen erhält - in Abhängigkeit der Bestimmungen des DHB - dann die Teilnahmemöglichkeit an der DHB-Pokalrunde der Serie 2019/2020.

Der Pokalsieger der Männer qualifiziert sich für die Teilnahme am Deutschen Amateurpokalwettbewerb.

- 22.4 Die klassentiefere Mannschaft (es gilt jeweils die aktuelle Serie) hat grundsätzlich Heimrecht. Dabei erfolgt die Einstufung der Pokalmannschaft nach der jeweils am höchsten auf Landesebene spielenden Meisterschaftsmannschaft des Vereins. Spielen Meisterschaftsmannschaften des Vereins in der Bundesliga oder in 3. Liga und Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein, werden sie bei der Einstufung den Mannschaften der Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein gleichgestellt. Bei gleicher Klassenzugehörigkeit hat die erstgezogene Mannschaft Heimrecht.
- 22.5 Zu den Pokalspielen werden mehrere Männer-bzw. Frauenmannschaften eines Vereins zugelassen.
- 22.6 Das Nenngeld beträgt für jede Mannschaft in der Serie 2018/2019 einmalig für den HVSH-Bereich
- a) bei den Männern 75,00 €
 - b) bei den Frauen 60,00 €
- 22.7 Ein Spieler darf in den Pokalrunden auf allen Ebenen des DHB nur in einer Pokalmannschaft seines Vereins mitwirken. Dies gilt auch dann, wenn eine andere Pokalmannschaft seines Vereins statt der eigenen die Berechtigung zur Teilnahme an der nächsten Runde auf höherer Ebene erworben hat. Für diese Regelung ist ohne Bedeutung, in welcher Mannschaft der Spieler an den Meisterschaftsspielen teilnimmt (siehe auch § 45 SPO/DHB). Sollte ein Spieler im laufenden Pokalspielbetrieb einen Vereinswechsel vollziehen, so ist er für den neuen Verein im Pokal nicht berechtigt teilzunehmen.
- 22.8 Bei jedem Pokalspiel ist ein Sieger nach Regel 2:2 zu ermitteln.
- 22.9 Bei Einzelspielen trägt der Heimverein die Kosten für Schiedsrichter, etc. Der Gastverein trägt seine Fahrtkosten. Weitere Kosten, wie (z.B. Hallenkosten, Sanitätsdienst, ...) sind von den Heimvereinen zu tragen.

23. Rahmen der Spiele

Die beteiligten Vereine und die Schiedsrichter haben dafür Sorge zu tragen, dass die Spiele in einem sportlichen und würdigen Rahmen ausgetragen werden. Sie müssen über die Einhaltung der Spielregeln und die äußere Ordnung (Ordnungsdienst) wachen.

Während der gesamten Spieldauer dürfen sich nur die spielenden Mannschaften nebst Betreuungspersonen, Schiedsrichter, Sekretär und Zeitnehmer sowie notwendige Verbandsfunktionäre im Wettkampfbereich aufhalten.

Im Innenraum einer Halle (mit Zuschauertribüne oder Räumlichkeiten für Zuschauer) dürfen sich unmittelbar hinter und neben dem Auswechselraum in einem Abstand von einem Meter keine Zuschauer aufhalten.

24. Presse

Die Presse ist zu unterstützen. Die Heimvereine sind verpflichtet, sofern das Ergebnis nicht durch SpielberichtOnline protokolliert werden konnte, am Spieltag das Ergebnis in das Spielplanprogramm einzugeben. Bei Sonntagsspielen hat die Eingabe bis 20:00 Uhr zu erfolgen.

25. Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen sämtliche den Spielbetrieb des HVSH regelnden Bestimmungen des DHB und des HVSH (einschließlich Zusatz- oder Durchführungsbestimmungen u.a.m.) werden, soweit nicht Strafen zu verhängen oder Maßnahmen anzuordnen sind, als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Sind durch Bestimmungen der genannten Verbände Beträge nicht vorgegeben, dürfen Geldbußen im Rahmen von 5,00 € bis 250,00 € verhängt werden.

26. Gebühren

26.1 Nenngeld für den Spielbetrieb:

a) Schleswig-Holstein-Liga Männer	975,00 €
b) Schleswig-Holstein-Liga Frauen	450,00 €
c) Landesliga Männer	250,00 €
d) Landesliga Frauen	200,00 €
c) Schleswig-Holstein-Liga Jugend A	250,00 €
d) Schleswig-Holstein-Liga Jugend B	200,00 €
e) Schleswig-Holstein-Liga Jugend C	150,00 €

f) Qualifikationsspiele Jugend werden vom Präsidium festgelegt und mit den gesonderten Durchführungsbestimmungen des Spielkommission bekannt gegeben

Die Rechnungsstellung erfolgt mit der Quartalsrechnung zum 30.09.2018.

26.2 Spielverlegungen

a) bei Spielverlegungen bis 10 Tage vor dem Spieltermin	75,00 €
b) bei Spielverlegungen zwischen 9 und 4 Tagen - Jugend	100,00 €
c) bei Spielverlegungen zwischen 9 und 4 Tagen - Senioren	125,00 €
d) bei Spielverlegungen unter 4 Tagen - Jugend	125,00 €
e) bei Spielverlegungen unter 4 Tagen - Senioren	175,00 €

26.3. Wiederholungsspiele

Nach Abzug möglicher Mehrwertsteuer, des Sportgrochens und der Kosten für Schiedsrichter, Zeitnehmer (nur Senioren) und Spielaufsicht werden die verbleibenden Einnahmen grundsätzlich zwischen Heimverein, Gastverein und Verband zu gleichen Teilen aufgeteilt. Ein Unterschuss ist generell von Heim- und Gastverein zu gleichen Teilen zu tragen.

27. Rechtsmittel

27.1 Einsprüche sind unter Beachtung der Formen und Fristen im Zusammenhang mit den Staffeln der Senioren und Jugend dem Vorsitzenden des Verbandssportgerichts des Handballverbandes Schleswig-Holstein einzulegen.

27.2 Der Nachweis über die Einzahlung der Einspruchsgebühr in Höhe von 80,00 € auf das angegebene HVSH-Konto (siehe Anhang) ist beizufügen.

27.3 Hinweis zu § 37: Form der Anträge und Rechtsbehelfe zu § 37 Abs. 7 alle Antragsschriften oder Rechtsbehelfsschriften müssen unterzeichnet sein, wenn sie eingebracht werden:

- durch ein Vorstandsmitglied und den Handballabteilungsleiter oder dessen Vertreter.
- Erläuterung: Die alleinige Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes mit Mehrfachfunktionen ist nicht ausreichend (Prot. RSK DHB vom 10./11.10.2009 – TOP 9/12).

28. Salvatorische Klausel

Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Durchführungsbestimmungen können jederzeit durch die Spielkommission bzw. das HVSH-Präsidium unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten beschlossen werden.

Kiel, 13. August 2018

Für die Spielkommission

M. Piotraschke
VP Spieltechnik

F. Panizzi
Männerwart

M. Buss
Frauenwart

S. Hartwigsen
Jungenwartin

N. Klupp
Mädchenwartin

H. Recktenwald
Schiedsrichterwart